



SV/FD3/001/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Neubau von 2 Windenergieanlagen Schobrink Aschen
- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 19.01.2021	Verfasser: Fischer, Katharina
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
03.02.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
08.02.2021	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem beim Landkreis Diepholz unter dem Zeichen 63 DH 03139/2018/71 geführten Antrag der Firma WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit einer Nennleistung von 3,5 MW, einer Nabenhöhe von 130,03 m und einem Rotordurchmesser von 138,59 m am Standort Schobrink – Aschen wird versagt.

Sachverhalt:

Die Firma Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Diepholz einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG beantragt, der die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den planungsrechtlichen Belangen zum Prüfgegenstand hat. Das Unternehmen beabsichtigt die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit einer Nennleistung von 3,5 MW, einer Nabenhöhe von 130,03 m und einem Rotordurchmesser von 138,59 m am Standort Schobrink – Aschen (Kanalweg - Im schwarzen Moore, direkt an der Grenze zum Gemeindegebiet Lohne zum Brägeler Moor).

Die beantragten Windenergieanlagen liegen im Außenbereich, so dass über die Zulässigkeit der Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom Landkreis Diepholz im Einvernehmen mit der Stadt Diepholz entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Gemeinde hat über ein Ersuchen innerhalb von zwei Monaten zu befinden und zur planungsrechtlichen Zulässigkeit zu entscheiden. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monate nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Der Landkreis Diepholz hat die Stadt Diepholz mit Schreiben vom 21.12.2020 zum beantragten Standortvorbescheid für die zwei Windenergieanlagen beteiligt.

Grundlage für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Antrag ist die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) der Stadt Diepholz. Der Teilflächennutzungsplan ist am 01.12.2020 in Kraft getreten. Infolge der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen wurde die Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich und formal überprüft und neu gefasst. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung sind drei Konzentrationszonen in der Stadt

Diepholz ausgewiesen worden:

- Der Teilbereich 1 bezeichnet den bestehenden Windpark St. Hülfen Bruch mit neuen angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen.
- Die Teilbereiche 2 und 3 bezeichnen neue Konzentrationszonen östlich und westlich des Wasserzuges Lohne.

Mit der Darstellung der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen geht gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Regelfall die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für die übrigen Außenbereichsflächen der Stadt Diepholz außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen einher.

Die mit dem o. g. Vorbescheids-Antrag geplanten zwei Windenergieanlagen im Bereich Schobrink – Aschen sollen außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz ausgewiesenen Konzentrationszonen entstehen. Die ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden sich im südlichen Stadtgebiet; die beantragten zwei Windenergieanlagen befinden sich im Norden von Diepholz. Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen, da hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben kann nicht erteilt werden.

gez. Marré
Bürgermeister